

MÄRZ 2018

Betrifft alle: Markt- und Messlokation

Zum 1. Februar 2018 wurde ein neuer Codenummerentyp - die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) - eingeführt. Mit der Einführung und der genauen Definition der Begriffe sollen die oft widersprüchlich genutzten Bezeichnungen „Lieferstelle“, „Entnahmestelle“, „Einspeisestelle“, „Auspeisestelle“, „Messstelle“ und „Zählpunkt“ abgelöst werden, um einheitliche Begriffsbestimmungen in der Marktkommunikation festzulegen. Die meisten Netzbetreiber und Energielieferanten weisen diese bereits auf den Strom- und Erdgasrechnungen aus. Die MaLo-ID löst die bisherige Zählpunktbezeichnung nicht ab, sondern ist ein zusätzliches Identifikationsmerkmal. Was bedeutet diese neue Bezeichnung und wofür steht sie?

Die neue MaLo-ID bezeichnet eine „Marktlokation“. Bis Ende Januar 2018 wurde eine Marktlokation mittels einer Zählpunktbezeichnung identifiziert. An einer Marktlokation findet die Belieferung mit Energie (bzw. die Einspeisung der Energie) statt. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Sie ist ein bilanzierungs- und abrechnungstechnisches Konstrukt und wird durch einen Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber für den Verbrauch bzw. die Erzeugung von Energie genutzt. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Zuweisung der MaLo-ID. Auch im Fall eines Netzbetreiberwechsels bleibt die MaLo-ID unverändert bestehen.

Die „Messlokation“ ist der Ort, an dem Energie gemessen wird und der alle technischen Einrichtungen enthält, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. Sie ist die Stelle der Energiemessung und der Übermittlung der Messwerte. Messlokationen werden weiterhin mittels einer Zählpunktbezeichnung identifiziert.

Die Messwerte der Messlokation(en) bilden also die Basis für die Ermittlung der verbrauchten bzw. erzeugten Energie in einer Marktlokation. Weitere Hintergrundinformationen hat der BDEW in einer [Anwendungshilfe](#) zusammengefasst.

Betrifft besonders Anlagenbetreiber < 2 MW: Stromsteuerbegünstigungen auf Rechnungen separat ausweisen

Wer Strom an Dritte liefert und abrechnet, hat rückwirkend zum 1. Januar 2018 eine neue Versorgerpflicht, um die Transparenz für Letztverbraucher und Hauptzollämter zu verbessern. Stromrechnungen müssen künftig ausweisen, ob der Versorger für die in Rechnung gestellte Stromlieferung Steuerbegünstigungen gemäß § 9 StromStG in Anspruch genommen hat. Auszuweisen sind Stromsteuerbefreiungen nach [§ 9 Abs. 1](#) oder Stromsteuerermäßigungen nach [§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 des StromStG](#). Hauptanwendungsfall dürfte dabei die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 für die Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 2 MW sein.

Gemäß [§ 4 Abs. 7 der neuen Stromsteuer-Durchführungsverordnung](#) betrifft dies Rechnungen an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh/a. Sie sind „getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen“ auszuweisen. Diese Ausweisungspflicht begründet jedoch keine neuen Vorgaben für die Steuerbegünstigungen oder die Verpflichtung zur Weitergabe von begünstigten Mengen an den Letztverbraucher.

Vereinfacht gesagt, ist der Sinn und Zweck dieser Regelung die Verhinderung von mehrfachen Steuerentlastungen. So soll verhindert werden, dass eine bereits steuerbefreite Stromlieferung vom gewerblichen Empfänger im Rahmen der Stromsteuerentlastung nach den §§ [9b](#) und [10](#) StromStG nochmals entlastet wird.

Die Zollverwaltung wird die Einhaltung überwachen. Wird – z. B. bei einer Außenprüfung – eine Nichtbeachtung festgestellt, können Bußgelder von bis zu 5.000 € verhängt werden.

